|  |  |
| --- | --- |
|  | **INF.23** |
| **Economic Commission for Europe**Inland Transport Committee**Working Party on the Transport of Dangerous Goods****Joint Meeting of Experts on the Regulations annexed to theEuropean Agreement concerning the International Carriageof Dangerous Goods by Inland Waterways (ADN)(ADN Safety Committee)****Thirty-second session**Geneva, 22 - 26 January 2018Item 4 (c) of the provisional agenda**Implementation of the European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways (ADN) interpretation of the Regulations annexed to ADN** | 18 January 2018German |

FRAGE ZUR AUSLEGUNG DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

**Transport von Palmkernexpeller der UN 1386**

**Gemeinsam eingereicht durch die Europäische Binnenschifffahrts Union (EBU), ERSTU (European River Sea Transport Union) und die Europäische Schifferorganisation(ESO)**

In Zusammenarbeit mit den internationalen Verbänden des verladenden Gewerbes

**Sachstand**

1. Jährlich werden in den Seehäfen der ADN Vertragsstaaten mehr als 1 Mio. t an Palmkernexpellern von Seeschiffen auf Binnenschiffe umgeschlagen und anschließend über die Wasserstraßen ins Hinterland transportiert.

2. Palmkernexpeller gelten während des Transports über See als Gefahrgut. Bei der Beurteilung der Frage, ob Palmkernexpeller auch beim Transport mit Binnenschiffen über die Wasserstraßen der ADN Vertragsstaaten als Gefahrgut im Sinne des ADN anzusehen ist, sind Unsicherheiten aufgetreten.

3. Palmkernexpeller sind Futtermittel, die unter den Oberbegriff der Ölsaatkuchen fallen. Unter Ölsaatkuchen fallen auch vergleichbare Produkte aus anderen Pflanzen wie Raps oder Sonnenblumen.

4. Ölsaatkuchen sind im ADN in die Gefahrklasse 4.2 eingestuft und in Abhängigkeit vom Ölgehalt entweder der UN 1386 (mehr als 1.5 % Öl) oder der UN 2217 (höchstens 1,5% Öl) zuzuordnen. Die der UN 2217 zugeordnete Sondervorschrift 142 nimmt lösemittelextrahiertes Sojamehl von den Gefahrgutvorschriften aus.

5. Andere Ölsaatkuchen können gemäß Abschnitt 2.2.42.1.7 von den Gefahrgutvorschriften ausgenommen werden, wenn durch den N.4 Test nachgewiesen wird, dass sie die Kriterien der Klasse 4.2 nicht erfüllen.

6. Nachfolgend genannte Fragestellungen, Untersuchungsergebnisse und Schlussfolgerungen gelten nur für Palmkernexpeller und nicht für andere Produkte.

**Frage 1**

Das verladende und transportierende Gewerbe schließt aus dieser Spezifikation, dass Ölsaatkuchen mit Produkteigenschaften außerhalb dieser Spezifikation (z.B. mehr als 11 Masse-% Feuchtigkeit) nicht unter die Bestimmungen des ADN fallen.

Selbsterhitzung kann nur erst stattfinden wenn die Kombination Öll und Feucht insgesamt >18,4% beträgt nach aktuelle N-4 Ergebnisse (laut IMSBC Kode > 20%).

Wie verhält es sich mit Ölsaatkuchen, bei denen der Grenzwerte eingehalten wird; mehr als 1,5 Masse-% Öl und mehr als 11 Masse-% Feuchtigkeit?

**Frage 2**

Das ADN sieht in Abschnitt 2.2.42.1.7 vor, dass durch Anwendung des sog. N4 Test festgestellt werden, ob ein namentlich genannter Stoff so beschaffen ist, dass er nicht den Vorschriften dieser Klasse unterliegt.

In einer bestimmten Zahl von Fällen wurde der N4 Test mit Palmkernexpellern mit mehr als 1,5 Masse-% Öl und höchstens 11 Masse-% Feuchtigkeit durchgeführt. In keinem Fall wurde die im Testverfahren vorgesehene Grenztemperatur erreicht. Das verladende und transportierende Gewerbe ziehen daraus den Schluss, dass zumindest in den untersuchten Fällen die Bestimmungen des ADN nicht anwendbar waren.

**Frage 3**

Im Rahmen der Diskussion über diese Sachverhalte sind unterschiedliche Auffassungen zu Tage getreten, wie die Bestimmungen in Unterabschnitt 2.2.42.1.7 zu verstehen sind.

7. Eine Auffassung besagt, dass die Feststellung, ob ein Ladegut den Vorschriften des ADN oder nicht unterliegt, in jedem Einzelfall nachgewiesen werden muss. Das kann beispielsweise bedeuten, dass pro Charge auf einem Seeschiff oder für jede Binnenschiffsladung ein solcher Nachweis geführt und im Einzelfall beigebracht werden muss.

8. Das verladende und transportierende Gewebe widerspricht dieser Auffassung vehement. Aus Zeit- und Kostengründen würde eine solche Forderung die Durchführung der Transporte in nicht zu vertretendem Maße erschweren.

9. Stattdessen gehen das verladende und transportierende Gewerbe von Folgendem aus:

* Das verladende Gewerbe hat zahlreiche Ladungsproben von Palmkernexpeller mit dem N4 Test untersuchen lassen. In keinem Fall wurde die für dieses Prüfverfahren maßgebende Grenztemperatur erreicht.
* Das verladende Gewerbe zieht daraus die Schlussfolgerung, dass auch weitere Ladungsproben von Palmkernexpeller, bei denen der Feuchtigkeitsgehalt und der Ölgehalt geringer ist als bei den mit N.4 Test untersuchten Proben, keine anderen Ergebnisse liefern würden. Das setzt voraus, dass der Ölgehalt und der Feuchtigkeitsgehalt der jeweiligen Charge bestimmt werden. Die Durchführung eines neuen N.4 Tests wäre aber nicht erforderlich, wenn die Grenzwerte von Öl und Feuchtigkeit einer Charge unterhalb der Werte einer anderen Charge liegen, deren Ungefährlichkeit durch N.4 Test bereits festgestellt wurde.
* Ausgehend von dieser Annahme vertraut das verladende Gewerbe darauf, dass Palmkernexpeller innerhalb der getesteten Grenzwerte für Öl und Feuchtigkeit nicht den Vorschriften des ADN unterliegen.
* Es liegt in der Verantwortlichkeit des verladenden Gewerbes, der Absender laut ADN 1.4.2.1,die Einhaltung der genannten Grenzwerte für die jeweiligen Chargen sicherzustellen.

10. Der UNECE ADN Sicherheitsausschuss wird um eine Stellungnahme zu den dargelegten Positionen gebeten.

11. Ausführliche Informationen über Palmkernexpeller haben die Verbände der Binnenschifffahrt dem des UNECE ADN Sicherheitsausschusses bereits zu seiner 31. Sitzung vorgelegt (INF.28 of the 31st session).